

Satzung

Haus & Grund Pirmasens e.V.
gegründet 1908

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07. Mai 1984.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens am 12.09.1984.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 1990.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2002.

S A T Z U N G

Haus & Grund Pirmasens e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Haus & Grund Pirmasens - Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Pirmasens und Umgebung e.V.". Er hat seinen Sitz in Pirmasens und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens eingetragen.
Die Kurzform im Geschäftsverkehr lautet "Haus & Grund Pirmasens e.V.".

§ 2

Aufgabe

Aufgabe des Vereins ist es, die Interessen seiner Mitglieder durch Beratung in allen Angelegenheiten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu vertreten.
Der Verein kann teilweise oder ganz die Kosten von Rechtsstreitigkeiten übernehmen, wenn es sich um solche von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Darüber entscheidet der Beirat.

§ 3

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes ist allein vertretungsberechtigt.

§ 4

Beirat

Der Verein hat einen Beirat, bestehend aus:

- dem Vorstand,
- dem Kassenwart sowie dessen Stellvertreter,
- dem Schriftführer sowie dessen Stellvertreter,
- bis zu acht beratenden Mitgliedern.

§ 5

Wahl von Vorstand und Beirat

Vorstand und Beirat werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied aus, wird eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt.

§ 6

Leitung und Verwaltung

Der Vorstand beruft den Beirat zu Sitzungen ein und leitet diese sowie die Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Anstellung und Entlassung des Personals sowie die Festsetzung von dessen Besoldung.

Der Beirat beschließt über die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins, insbesondere sorgt er für die pünktliche Einziehung der Vereinsbeiträge.

Der Schriftführer führt über alle Versammlungen und Sitzungen Protokoll. Das Protokoll ist von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied in Haus & Grund Pirmasens e.V. kann jeder Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer werden.

§ 8

Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen oder mündlich zu Protokoll gegebenen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 9

Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Quartal der Aufnahme in den Verein. Bei Aufnahme im zweiten, dritten oder vierten Quartal ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag entsprechend.

Neben dem Jahresbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrags zu zahlen.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Rückstand und erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, so kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Daneben kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt.

§ 11

Rechtsmittel

Gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied als Rechtsmittel die Anrufung des Beirats zu. Der Beirat entscheidet endgültig.

Der Beirat ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Eingang des Rechtsmittels, einzuberufen.

§ 12

Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 13

Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Tage vorher durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse

- a.) Pirmasenser Zeitung
- b.) Rheinpfalz-Ausgabe Pirmasens

zu veröffentlichen.

Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorstandsmitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies schriftlich verlangt. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu die Anwesenheit von 1/10 der Mitglieder erforderlich.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist bei der ersten Versammlung nicht 1/10 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Versammlung entscheidet über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens.